

die durch die Vorbereitung der Anklage entstandenen sowie die Kosten der Vollstreckung einer Haupt- oder Zusatzstrafe oder einer vom Gericht angeordneten Maßnahme der Sicherung.

(2) Stirbt ein Verurteilter vor eintretender Rechtskraft des Urteils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

§354

Mitangeklagte

Mitangeklagte, gegen die wegen derselben Tat auf Strafe erkannt oder eine Maßnahme der Sicherung angeordnet wird, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung, die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung entstandenen Kosten.

§ 355

Kosten bei Freispruch

(1) Einem Freigesprochenen sind nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldhafte Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Freigesprochenen erwachsenen notwendigen Auslagen können im Falle erwiesener Unschuld ganz oder zum Teil dem Staatshaushalt auferlegt werden.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn gegen den Freigesprochenen die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Entziehungsanstalt angeordnet wird.

§ 356

Wechselseitige Beleidigungen

Bei wechselseitigen Beleidigungen wird die Verurteilung eines oder beider Teile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer oder beide für straffrei erklärt werden.